



30. Juni 2021

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

Inhaltsverzeichnis

1	Ausganglage / Einleitung.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
5	Auswirkungen	14
5.1	Auswirkungen auf den Bund	14
5.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	14
5.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	14
5.4	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen.....	15

1 Ausgangslage / Einleitung

Das aktuelle «Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) stammt aus dem Jahre 1986, die dazu gehörende «Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel» (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) aus dem Jahre 1988. Bei Inkraftsetzung dieser Rechtstexte galt der Wolf in unserem Land als ausgerottet. Deshalb hat das Bundesparlament den Schutz dieser Wildtierart beschlossen, ohne dass gleichzeitig auch wirksame Instrumente zur möglichst konfliktfreien Koexistenz zwischen Mensch und Grossraubtieren eingeführt wurden. Der Bestand an Wölfen nahm aber in den letzten 25 Jahren kontinuierlich zu. Die mit dieser Zunahme des Wolfsbestandes in der Schweiz verbundenen, gesellschaftlichen Konflikte ging der Bundesrat mit mehrfachen Anpassung der Jagdverordnung an¹.

Weil das in die Jahre gekommene Jagdgesetz nur einen beschränkten Spielraum zur Lösung der Wolfsproblematik auf Stufe Verordnung bot, hat das Parlament im Jahre 2014 die Motion 14.3151 von SR Engler «Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung» überwiesen. Es hat damit dem Bundesrat den Auftrag zu einer Teilrevision des Jagdgesetzes erteilt. Ziel der Revision war, die rechtlichen Grundlagen für bessere Rahmenbedingungen im Umgang mit Grossraubtieren zu schaffen. Zur Umsetzung dieser Motion hat der Bundesrat am 23. August 2017 dem Parlament eine «Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, 17.052» überwiesen. Das Bundesparlament hat am 27. September 2019 einem darauf aufbauenden Gesetzesentwurf zugestimmt und den Bundesrat gleichzeitig beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Jagdgesetz zu erlassen. Der Bundesrat hat diesen Entwurf zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 bis 9. September 2020 in die Vernehmlassung gegeben.

Gegen die Gesetzesrevision wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung dazu fand am 27. September 2020 statt, wobei die Stimmbevölkerung die Revision des Jagdgesetzes ablehnte. Damit wurde auch die Vorlage des Bundesrats zur Änderung der Jagdverordnung vom 8. Mai 2020 obsolet.

Im Nachgang zur Volksabstimmung wurde in der UREK-NR am 17. November 2020 der Parlamentarische Initiative 20.482 «Ausgewogenes Jagdgesetz» Folge gegeben, welche am 14. Januar 2021 in der UREK-SR jedoch keine Zustimmung fand².

Um die Situation für die Berggebiete kurzfristig zu entschärfen, hat das Parlament zwei gleichlautende Motionen (UREK-NR 20.4340; UREK-SR 21.3002) überwiesen, die in den Räten grossmehrheitlich angenommen wurden. Die beiden Motionen beauftragen den Bundesrat mit einer Revision der Jagdverordnung. Dadurch soll im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat den Spielraum des aktuellen Jagdgesetzes ausnützen und die Verordnungsbestimmungen zeitnah anpassen. Namentlich soll gemäss der Begründung der Motionen *«die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können. So sind die Schwellenwerte für die Regulierung von Wölfen herabzusetzen und neue Schwellenwerte für Risse an Equiden und Grossvieh zu bestimmen. Zudem soll der Bundesrat Massnahmen für die Verstärkung und Ausweitung des Herdenschutzes treffen, namentlich auf Alp-, Heim- und Vorweiden sowie für Equiden und Grossvieh. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst wer-*

¹ Verordnungsrevisionen im Zusammenhang mit Grossraubtieren: 1996, 1998, 2001, 2003, 2012, 2014, 2015, 2018.

² Medienmitteilung der UREK-SR vom 15. Jan. 2021: Nach Volks-Nein Spielraum im Jagdgesetz nutzen (parlament.ch)

den, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann».

Mit der vorliegenden Anpassung setzt der Bundesrat die beiden Vorstösse um. Allerdings ist der mögliche Handlungsspielraum aufgrund der geltenden Bestimmungen des Jagdgesetzes beschränkt: So erlaubt das Jagdgesetz den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen erst, nachdem diese in der Vergangenheit erheblichen Schaden angerichtet haben (Art. 12 Abs. 2 JSG). Auch ist gemäss dem Jagdgesetz die Regulation von Wolfsbeständen erst möglich, nachdem diese in der Vergangenheit einen grossen Schaden oder eine erhebliche Gefährdung verursacht haben (Art. 12 Abs. 4 JSG). Dabei lassen sich die unbestimmten Gesetzesbestimmungen «gross» und «erheblich» im Verordnungsrecht nicht beliebig weit auslegen. Zudem sieht das Gesetz keinen Abschuss von Einzelwölfen vor, wenn diese dem Menschen gefährlich wurden (Art. 12 Abs. 2 JSG).

2 Grundzüge der Vorlage

Gemäss den Artikeln 74, 78 Absatz 4, 79 und 80 der Bundesverfassung (BV; SR 101) regelt der Bund im Rahmen seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz die Jagd. Hinsichtlich des Arten-, Lebensraum- und Tierschutzes hat der Bund jedoch eine umfassende Gesetzgebungskompetenz.

Der bestehende gesetzliche Rahmen beschränkt die Anpassungsmöglichkeiten in der Verordnung. Der Bundesrat setzt mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung den Auftrag des Bundesparlaments (Motionen 20.4340 und 21.3002) wie folgt um:

- **Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen:** Der «grosse Schaden» gemäss Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 4 JSG) wird neu kleiner definiert. Die Schadenschwelle, deren Erreichen die Kantone zum Regulieren der Wolfsbestände berechtigt, wird um einen Drittel, von bisher 15 Nutztierissen auf neu 10 Nutztierisse (Schafe oder Ziegen), gesenkt. Angerechnet werden dürfen wie bisher nur Nutztiere, die in Situationen gerissen wurden, bei welchen vom Tierhalter die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen wurden. Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas (Neuweltkameliden) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 2 Nutztierissen aus geschützten Situationen festgelegt. Die Verordnungsrevision regelt zudem auch die Bedingungen, unter welchen ein Elterntier aus einem Rudel ausnahmsweise abgeschossen werden darf.
- **Erleichterung des Abschusses von Einzelwölfen:** Der «erhebliche Schaden» gemäss Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 2 JSG) wird neu kleiner definiert. Die Schadenschwelle, deren Erreichen die Kantone zum Abschuss einzelner Wölfe berechtigt, wird in Gebieten, in denen der Wolf bisher schadenstiftend aufgetreten ist, um ein Drittel von bisher 15 Nutztierissen auf neu 10 Nutztierisse bei kleineren Nutztieren (Schafe oder Ziegen) gesenkt. Angerechnet werden dürfen auch hier wie bisher nur Nutztiere, die in Situationen gerissen wurden, bei welchen vom Tierhalter die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz ergriffen wurden. Bei grösseren Nutztieren (Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Lamas und Alpakas) wird die Schadenschwelle neu bei mindestens 2 Nutztierissen aus geschützten Situationen festgelegt. Für Gebiete, in welchen Wölfe bislang nicht schadenstiftend aufgetreten sind, beträgt die Schadenschwelle neu 15 Nutztiere (bisher 25) in einem Monat oder 25 Nutztiere (bisher 35) in vier Monaten, wobei auch ungeschützte Nutztierisse mitgezählt werden dürfen.
- **Verstärkung des Herdenschutzes:** Herdenschutzmassnahmen bleiben selbstgewählte Aufgaben der Tierhalter, die der Bund mittels Finanzhilfebeiträgen unterstützt. Die Palette der vom Bund unterstützten Massnahmen wird gemäss den Erfahrungen aus den letzten Jahren erweitert. Die Finanzhilfebeiträge für konkrete Herdenschutzmassnahmen und für Planungsarbeiten der Kantone in Zusammenhang mit dem Herdenschutz werden neu

vereinheitlicht, zum Teil erhöht und auf höchstens 80 Prozent festgelegt. Neu werden die zumutbaren Schutzmassnahmen für Nutztiere vor Grossraubtieren in einem eigenständigen Artikel definiert. Dieser Artikel schafft im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips der Bundesverfassung Klarheit, welche milderen Massnahmen zum Schutz von Nutztieren vorgängig dem Abschuss eines geschützten Grossraubtiers vorausgesetzt werden.

Die revidierte Jagdverordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Bezüglich der vorliegenden Verordnungsänderung ist international die vom Bundesrat ratifizierte Berner Konvention (SR 0.455) zu berücksichtigen. In dieser Konvention ist der Wolf in Anhang II als «streng geschützte Tierart» aufgeführt. Die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die geeigneten gesetzgeberischen und verwaltungsorganisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um den Erhalt der in Anhang II aufgeführten Arten sicherzustellen. Dabei ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten (Art. 6 Berner Konvention). Hingegen ist der Schutz der in Anhang II aufgeführten Arten nicht absolut. Artikel 9 der Konvention erlaubt in bestimmten Situationen das Abschliessen von Wölfen, insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung «ernster» Schäden, wenn deren Bestand dadurch nicht gefährdet wird. Indem sich das vorgeschlagene Regime zur Regulierung von Wolfsrudeln in erster Linie den Abschuss von Jungtieren vorsieht und dabei maximal eine Anzahl Wölfe erlegt werden darf, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, sowie Elterntiere nur in begründeten Fällen und ausschliesslich in einem engen Zeitfenster vor der Fortpflanzungszeit erlegt werden dürfen, wird der Erhalt der Rudel sichergestellt, und der Wolfsbestand wird nicht gefährdet. Somit entspricht die vorgeschlagene Neuregelung zur Regulierung von Wolfsbeständen und zum Einzelabschuss von schadenstiftenden Wölfen den Massgaben der Berner Konvention.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4^{bis} Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2, erster Satz «Regulierung von Wölfen»

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt.

^{1^{bis}} Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.

^{1^{ter}} Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind....

Absatz 1: Nach diesem Absatz ist die Regulierung des Wolfsbestands weiterhin nur aus einem Rudel zulässig, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat. Bei der Regulierung von Wölfen gilt weiterhin, dass die maximale Abschussquote beim betroffenen Rudel höchstens die Hälfte der Anzahl diesjähriger Jungtiere beträgt. Ebenfalls soll wie bis anhin die Regulation grundsätzlich über den Abschuss von Jungtieren vorgenommen werden. Dabei ist insbesondere der Abschuss diesjähriger Jungtiere gemeint, welche sich im Herbst noch relativ leicht von den älteren Wölfen unterscheiden lassen. Möglich bleibt beispielsweise auch der Abschuss von Jungwölfen des letzten Jahres, falls sich diese noch beim Rudel aufhalten.

Absatz 1^{bis}: Gemäss diesem neuen Absatz dürfen die Kantone in begründeten Fällen auch ein besonders schadenstiftendes Elterntier erlegen. Dabei erfolgt ein solcher Elterntierabschuss nach Zustimmung des BAFU zur kantonalen Regulationsverfügung. Der Abschuss eines Elterntiers wird der Abschussquote angerechnet. Für die Zustimmung des BAFU muss der Kanton die besondere Schadentätigkeit des spezifischen Elternwolfes über genetische Spurensicherung an den Nutztierrißen nachweisen. Der Elterntierabschuss ist der einzige Fall, bei dem eine Abschussverfügung eines schadenstiftenden Wolfes zwingend auf dessen genetischem Nachweis an den Nutztierrißen beruht.

Eine besondere Schadenstätigkeit eines Elterntiers ist z.B. dann gegeben, wenn es während mindestens zwei Jahren hintereinander jeweils zwei Drittel oder mehr des Schadens dieses Rudels alleine verursacht hat; ein solcher Elternwolf hat gelernt, Herdenschutzmassnahmen systematisch zu umgehen, indem er beispielsweise über fachgerecht erstellte Zäune springt. Mit dem Abschuss eines besonders schadenstiftenden Elterntiers soll verhindert werden, dass es dieses problematische Verhalten an seine Jungtiere weitergibt.

Die Zeitperiode für den Abschuss von Elterntieren ist auf den Zeitraum November bis Januar begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Familienstruktur des Rudels in jene Zeitperiode fällt, wo er die geringsten Auswirkungen hat. Es wird so nämlich verhindert, dass noch von den Eltern abhängige Wolfswelpen verwaisen (Elterntierschutz gem. Art. 7 Abs. 5 JSG), und es bleibt der Schutz der Elterntiere in der neuen Fortpflanzungszeit (ab Februar) gewährleistet. Indem diese neue Regelung zur Rudelregulierung neben Jungtieren auch Elterntiere betreffen kann, gibt es keine Notwendigkeit mehr für die Bewilligung des Abschusses eines Einzelwolfs im Streifgebiet eines Rudels gemäss Art. 9^{bis} JSV, welcher erheblichen Schaden gestiftet hat.

Absatz 1^{ter}: Mit den Regulationsabschüssen werden nebst der numerischen Regulation des Wolfsbestands gleichzeitig eine erzieherische Wirkung der verbleibenden Rudelmitglieder angestrebt. Wenn es gelingt, den verbleibenden Wölfen des Rudels beizubringen, dass sie die Nähe zum Menschen oder den Ort des Abschusses künftig als «gefährlich» wahrnehmen und künftig meiden, dann trägt dies zur Verhütung weiterer Konflikte bei. Deshalb sollen die Regulierungsabschüsse aus einem Rudel (d.h. aus einer sozialen Situation) und nahe von Siedlungen oder Nutztierherden erfolgen.

Absatz 2: Dieser Absatz hat auf Deutsch eine leichte redaktionelle Überarbeitung erfahren. Als inhaltliche Änderung wird der «grosse Schaden» gemäss Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 4 JSG) neu kleiner definiert. Dabei wird die Schadensschwelle, bei deren Erreichen die Kantone eine Regulierung eines Wolfsrudels vornehmen dürfen, von bislang 15 auf neu 10 Nutztierriße gesenkt. Als Nutztiere nach diesem Absatz gelten dabei Schafe, Ziegen, Weideschweine, Gehegehirse, Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden. Zum Erreichen der numerischen Schadensschwelle können Tiere aus den verschiedenen Nutztierkategorien aufsummiert werden. Für den Fall aber, dass mehr als ein Nutztier der Kategorie der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden gerissen werden sollten, dann kommt für diese drei Nutztierkategorien gemäss der Spezialgesetzgebung in Artikel 9^{bis} Absatz 3 JSV eine eigenständige Schadensschwelle von zwei Nutztieren zur Anwendung. Konkret bedeutet dies, dass z.B. bei nur einem gerissenen Kalb dieses wie ein gerissenes Schaf betrachtet und als ein Nutztier auf die Schadensschwelle nach Absatz 2 angerechnet wird, während beim zweiten Riss eines Kalbes automatisch die eigenständige Abschusschwelle nach Artikel 9^{bis} Absatz 3 JSV zur Anwendung kommt. Unter dem Begriff «getötete Nutztieren» sind dabei sowohl direkt durch den Wolf getötete Nutztiere zu verstehen, als auch solche Nutztiere, die aufgrund ihrer schweren Verletzungen durch den Wolf als unheilbar betrachtet und deshalb notgetötet werden müssen. Nicht angerechnet werden dürfen hingegen Nutztiere, die beim Angriff verletzt wurden und die nach tierärztlicher Versorgung wieder genesen können, wobei die öffentliche Hand sich an den Kosten der Genesung beteiligt (Art. 10 Abs. 1 bis 3 JSV). In diesem Sinne wäre es unzulässig, ein Nutztier notzutöten, welches nur leicht verletzt ist (z.B. nur oberflächliche Wunden hat), bloss um dieses der Abschusschwelle anzurechnen. Wie bisher wird mit dem Verweis auf Artikel 9^{bis} Absatz 4 JSV klarge-

stellt, dass zur rechtlichen Begründung von Regulierungsmassnahmen nur solche Nutztiere auf die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen, welche zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs konkret mittels zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. Der neue Artikel 10^{quinquies} legt dabei fest, für welche Schutzmassnahmen der Bundesrat deren Ergreifen durch den Tierhalter grundsätzlich als zumutbar erachtet.

Art. 9^{bis} Abs. 2 bis 4 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden;
- c. mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet wurden.

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 Buchstaben c und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} ergriffen worden.

Der vorliegende Verordnungsartikel setzt den Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes bezüglich dem möglichen Abschuss von Einzelwölfen um. Dabei eröffnet der Wortlaut des Jagdgesetzes die Möglichkeit zum Abschuss eines einzelnen Wolfes nur im Nachgang zu erheblichen Schäden durch diesen Wolf. Hingegen schliesst das aktuelle Jagdgesetz den Abschuss einzelner Wölfe aus, wenn diese verhaltensauffällig oder gefährlich in Erscheinung getreten sein sollten. Aus diesem Grund beschränkt sich der vorliegende Verordnungsartikel auf die konkrete Regelung des möglichen Abschusses besonders schadenstiftender Einzelwölfe.

Absatz 2: Die inhaltliche Änderung dieses Absatzes beschränkt sich auf die Festlegung neuer Schadensschwellen, bei deren Erreichen ein Kanton eine Bewilligung zum Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs erteilen darf. Dabei wurde der «erhebliche Schaden» gemäss dem Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 2 JSG) neu kleiner definiert. Nach wie vor ist die Schadensschwelle für «Gebiete, in denen der Wolf noch nie schadenstiftend aufgetreten ist» (s. Bst. a und b), nicht die gleiche, wie für «Gebiete mit bekannter Wolfspräsenz» (s. Bst. c). Als Nutztiere in diesem Absatz gelten Schafe, Ziegen, Weideschweine, Gehegehirsche, Tiere der Rinder- und Pferdegattung, sowie Neuweltkameliden. Für grössere Nutztiere (d.h. Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden) wird zudem im Sinne einer *Lex specialis*, eine eigene Schadensschwelle gemäss Absatz 3 festgelegt. Diese kommt zum Zuge, wenn mehr als ein Tier dieser Tierkategorie gerissen werden sollte. Betreffs der Definition von gerissenen bzw. getöteten Nutztieren gelten sinngemäss die Erläuterungen zum Artikel 4^{bis} Absatz 2 JSV. **Buchstaben a und b:** In «Gebieten mit erstmaliger Wolfspräsenz» wird die Schadensschwelle gesenkt von ehemals 35 Nutztierriessen auf neu 25 Nutztierrisse innerhalb von vier Monaten und von bisher 25 Nutztierriessen auf neu 15 Nutztierrisse innerhalb eines Monats. Dabei können auch solche Nutztierrisse angerechnet werden, welche nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren. Das BAFU bezeichnet in einer jährlich aktualisierten Karte die Gebiete der Schweiz mit bekannter Wolfspräsenz (gemäss Konzept Wolf, Anhang 3). Dabei dient als kartografische Einheit zur Abgrenzung dieses «Gebietes mit bekannter Wolfspräsenz» die Grenzen der politischen Gemeinden. Treten nun in Gemeinden mit bislang unbekannter Wolfspräsenz erste Wolfsschäden auf, soll der Kanton die Nutztierhalter des betroffenen Gebiets innerhalb vier Monaten bezüglich des Grossraubtierrisikos informieren und sie innert dieser Frist bezüglich den notwendigen, zumutbaren Schutzmassnahmen (gem. Art. 10^{quinquies} JSV) beraten; sie stellen diese Anleitung im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Beratung sicher (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV). Vier Monate nach dem ersten Auftreten von Wolfsschäden in einer Gemeinde mit bislang unbekannter Wolfspräsenz gilt diese Gemeinde als Gebiet mit bekannter Wolfspräsenz. Nach Ablauf der vier Monate dürfen allfällige weitere Wolfsschäden auf diesem Gemeindegebiet nur

noch auf das Abschusskontingent eines Einzelwolfes angerechnet werden, wenn die getöteten Nutztiere mittels zumutbaren Schutzmassnahmen geschützt waren (s. Buchstaben c).

Buchstaben c: In «Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz» wird die Schadensschwelle um ein Drittel gesenkt, von ehemals 15 Nutztierissen auf neu 10 Nutztierisse innerhalb einer Zeitspanne von vier Monaten. Damit wird die Schadensschwelle für Einzelabschüsse der Schadensschwelle für Regulierungsmassnahmen nach Artikel 4^{bis} Absatz 2 JSV gleichgestellt. Diese Schadensschwelle von 10 Nutztieren gilt aber nur in Gebieten, in denen die Wölfe bereits früher Schäden angerichtet haben und wenn der Tierhalter die geschädigten Nutztiere zum Zeitpunkt des Grossraubtierangriffs mittels zumutbaren Herdenschutzmassnahmen geschützt hatte (gem. Art. 10^{quinquies} JSV). Bezüglich der Bezeichnung der Gebiete mit bekannter Wolfspräsenz und dem Vollzug dieser Bestimmung gilt das vorgängig unter Absatz 2 Buchstaben a und b Gesagte.

Absatz 3: Die Bestimmungen dieses Absatzes waren bislang unter der Absatznummer 4 geregelt, ihnen wird neu die Absatznummer 3 zugewiesen. Dieser Absatz regelt die eigenständige Schadensschwelle für Tiere der Rinder- und Pferdegattung sowie Neuweltkameliden im Sinne einer Spezialgesetzgebung, welche in Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 2 zu verstehen ist. Anstelle der heute geltenden Regelung, dass die Schadensschwelle nach Absatz 2 in angemessenem Umfang reduziert werden kann, wird neu konkret festgelegt, dass bei diesen drei Tierkategorien ein erheblicher Schaden nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes auf mindestens zwei getötete Nutztiere innerhalb einer Zeitspanne von vier Monaten begrenzt wird. Wie bereits bei Artikel 4^{bis} Absatz 2 erläutert, kommt diese eigenständige Abschusschwelle erst zum Tragen, wenn ein Wolf wiederholt, d.h. mindestens zwei Mal ein Nutztier dieser drei Tierkategorien getötet hat. Falls ein Wolf jedoch nur ein Nutztier dieser drei Tierkategorien töten sollte, dann wird dieser einzelne Riss unter der Schadensschwelle nach Absatz 2 subsummiert. Auch bei den Tierkategorien nach Absatz 3 gilt, dass nur mittels zumutbarer Herdenschutzmassnahmen geschützte Nutztiere angerechnet werden dürfen (gemäss Abs. 4). Bezüglich den zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 10^{quinquies} dieser Verordnung.

Absatz 4: Dem Inhalt dieses Absatzes wird neu die Absatznummer 4 anstelle der bisherigen Absatznummer 3 zugewiesen. Inhaltlich wird zudem präzisiert, dass vier Monate nach Auftreten erster Schäden von Wölfen in einem Gebiet nur Nutztierisse dem Abschusskontingent angerechnet werden dürfen, welche mittels zumutbaren Schutzmassnahmen nach Art. 10^{quinquies} nicht verhindert werden konnten (s. Erläuterungen zu Abs. 2 Bst. a und b).

Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2 «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere»

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu höchstens 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von offiziellen Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

Absatz 1: In diesem Absatz werden die konkreten Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren aufgezählt, deren Ergreifen der Bund mittels Finanzhilfebeiträgen unterstützt. Die Beitragsliste wird dabei den neuen Erkenntnissen angepasst, die Kostenbeteiligung neu auf 80% erhöht. Dies gilt neu auch für den Beitragssatz für sogenannte weitere Massnahmen

der Kantone nach Buchstaben d, der neu um 30 Prozentpunkte erhöht wird. Die effektiven Pauschalbeiträge in Franken und die damit verbundenen Anforderungen werden vom BAFU in der «Vollzugshilfe Herdenschutz» konkretisiert. Die Grundsätze bezüglich der Finanzierung von Herdenschutzmassnahmen bleiben aber wie bisher: (I) Tierhalter ergreifen Herdenschutzmassnahmen selbständig und eigenverantwortlich; (II) Der Bund unterstützt die Tierhalter mit einem Beitragssatz von 80%, wenn sie Massnahmen nach diesem Absatz umsetzen; (III) Finanziert werden die konkreten Massnahmen. Dabei müssen Doppelfinanzierungen verhindert werden, die sich aus einer allfälligen anderweitigen Unterstützung der Landwirtschaft ergeben. Nicht unter die Förderung nach diesem Absatz fällt die Finanzierung von Aufwänden, welche sich aus dem Bedarf nach allgemeiner Anpassung der Land- und Alpwirtschaftsbetriebe an die Grossraubtierpräsenz ergeben. Deren Finanzierung kann nicht über das Jagdgesetz (Art. 12 Abs. 1 und 5 JSG), sondern müsste nach dem Landwirtschaftsrecht erfolgen. In Erfüllung des Postulat 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» prüft der Bundesrat aktuell und zusammen mit den betroffenen Kreisen, welche Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik möglich sind, um die Alp- und Berglandwirtschaft in der schwierigen Situation mit der Rückkehr der Grossraubtiere besser unterstützen zu können. **Buchstaben a:** Bezüglich Herdenschutzhunden bezieht sich die Förderung nach diesem Buchstaben ausschliesslich auf Hunde, die nach Art. 10^{quater} der Jagdverordnung fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten, eingesetzt sowie vom BAFU geprüft und registriert werden. Die Einzelheiten dazu werden in Teil II der «Vollzugshilfe Herdenschutz» geregelt. In dieser Vollzugshilfe werden diese nach dem Bundesprogramm gehaltenen und eingesetzten Hunde als «offizielle Herdenschutzhunde» bezeichnet. Tierhalter, die für diese «offiziellen Herdenschutzhunde» Finanzhilfebeiträge des BAFU beanspruchen, müssen bei deren Haltung und Einsatz konkrete Auflagen zur Unfallverhütung und Konfliktminimierung umsetzen. Bei Einhalten dieser Auflagen erhalten sie im Gegenzug gewisse Rechtssicherheit, indem sie bei Vorfällen mit «offiziellen Herdenschutzhunden» das Einhalten ihrer Sorgfaltspflicht nachweisen können. Das Schaffen eines solchen Systems zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden durch das BAFU entspricht dem politischen Auftrag (Motion 10.3242). Das vom BAFU in Erfüllung dieser Motion etablierte System zur Unfall- und Konfliktverhütung mit «offiziellen Herdenschutzhunden» umfasst Massnahmen auf folgenden drei Ebenen: (1) Qualität der eingesetzten Hunde: Es kommen nur Hunde bestimmter Rassen, nach fachgerechter Ausbildung und bestandener Einsatzbereitschaftsüberprüfung zum Einsatz; (2) Regeln zum sicheren Einsatz: Haltung und Einsatz der Hunde müssen gemäss einem betriebsspezifischen Gutachten zur Unfallverhütung erfolgen; (3) Überwachung der Hunde: die Herdenschutzhunde aus diesem Programm werden vom BAFU registriert und überwacht. Das BAFU fördert die Umsetzung dieses Bundessystems mittels finanziellen Anreizen. Dabei steht dem Tierhalter das Halten und der Einsatz von anderen Herdenschutzhunden³ im Rahmen seiner Eigenverantwortung offen, diese gelten als sogenannte «nicht offizielle Herdenschutzhunde». Weder stellt das BAFU Anforderungen an deren Haltung und Einsatz, noch registriert oder überwacht es solch «nicht offizieller Herdenschutzhunde», und deren Halter erhält vom BAFU auch keine Förderbeiträge nach Buchstaben a. Die allfällige Zulassung solch «nicht offizieller» Herdenschutzhunde für den Einsatz im Herdenschutz liegt in der Eigenverantwortung der Kantone. Falls ein Kanton auf seinem Gebiet den Einsatz solch «nicht offizieller Herdenschutzhunde» zulässt, dann gelten diese als sogenannte «kantonale Herdenschutzhunde» und die Kantone können beim BAFU für deren *Hal-*tung und *Einsatz* einen Finanzhilfebeitrag nach Buchstabe d beantragen, wobei die Beitragshöhe des BAFU analog den Beiträgen für «offizielle Herdenschutzhunde» erfolgt. Hingegen sind die Kantone bei «kantonalen Herdenschutzhunden» selber verantwortlich für die allfällige Umsetzung eines Systems zur Unfallverhütung und das Gewährleisten der öffentlichen Sicherheit. Das Bundessystem zur Unfallverhütung mit «offiziellen Herdenschutzhunden» kommt nicht zum Tragen. **Buchstaben b:** Neu wird die elektrische Verstärkung von Weidezäune direkt in diesem Absatz als geförderte Massnahme aufgeführt, nachdem diese bisher

³ Weltweit gibt es rund 50 Herdenschutzhunderassen.

unter den sogenannten «weiteren Massnahmen der Kantone» subsumiert wurde. **Buchstaben c:** Diese Massnahme ist identisch mit der bisherigen Verordnung. **Buchstaben d:** Bezüglich den geförderten Massnahmen zum Herdenschutz nach Buchstaben a bis c führt der Bund möglichst einfache aber wirksame Massnahmen auf. Trotzdem ist es möglich, dass ein Kanton zusätzlicher Massnahmen bedarf, da für ihn die Massnahmen nach Buchstaben a bis c nicht tauglich sind. Falls der Kanton für solche kantonale Massnahmen Finanzhilfebeiträge nach diesem Buchstaben beanspruchen möchte, muss er nachweisen können, dass die von ihm vorgesehenen Massnahmen ebenfalls wirksam sind. Über die Anerkennung der Wirksamkeit dieser «kantonalen Herdenschutzmassnahmen» durch das BAFU geben die Erläuterungen zum Artikel 10^{quinqüies} Absatz 1 Buchstaben e Auskunft. Falls ein Kanton unter diesem Buchstaben die Haltung und den Einsatz anderer Herdenschutzhunde als die vom BAFU nach Buchstaben a geförderten «offiziellen Herdenschutzhunde» zulassen will und dafür Finanzhilfebeiträge des Bundes beansprucht, gelten bezüglich der möglichen Unterstützung durch den Bund das unter dem Buchstaben a Erläuterte. Unter diesem Buchstaben e könnten die Kantone zum Beispiel Finanzhilfebeiträge für die Förderung von kantonalen Herdenschutzhunden beantragen (siehe Erläuterungen zu Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a).

Absatz 2: Gemäss diesem neuen Absatz kann der Bund bestimmte Planungsarbeiten der Kantone im Zusammenhang mit Grossraubtieren und Herdenschutz mit einem Finanzhilfebeitrag von höchstens 80% fördern. Diese Planungsarbeiten sollen effizienten und ressourcenbewusste Herdenschutz unterstützen. Die in diesem Absatz aufgelisteten Planungsarbeiten ergaben sich aus den positiven Erfahrungen im Vollzug des Herdenschutzes. Dieser Absatz deckt folgende Planungsarbeiten ab: **Buchstabe a:** Die regionale Planung der Kleinviehalpen (Schafe und Ziegen) erfolgt im Sinne eines Masterplans. Mit der kantonalen Schaf- oder Ziegenalpenplanung wird sichergestellt, dass der Kanton die einzelbetriebliche Herdenschutzberatung (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV) im regionalen Kontext optimieren kann. Vom BAFU mit Förderbeiträgen unterstützte Planungen kantonaler Schaf- und Ziegenalpen müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen: Die Planung muss bestimmte Anforderungen einer Weideplanung gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllen (Art. 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 2.1 Bst. a und c, Ziffer 2.2 Bst. a bis c und Ziffer 2.3 DZV, SR 910.13). Dabei ist eine kartografische Planung nötig (Art. 38 DZV), wobei diejenigen Flächen vom Alpperimeter auszuscheiden sind, die gemäss Direktzahlungsverordnung nicht beweidet werden dürfen (gem. Art. 38 und Anhang 2 Ziffer 1 der DZV). Diese Planung kann der Kanton überdies dazu verwenden, um in begründeten Fällen sogenannt «nicht schützbare Weideflächen» zu bezeichnen (s. Art. 10^{quinqüies} Abs. 2 JSV). **Buchstabe b:** Mit der Entflechtung der Einsatzgebiete offizieller Herdenschutzhunde vom Mountainbike- und Wanderwegnetz wird ein zentraler Aspekt des Systems des BAFU zur Unfall- und Konfliktverhütung mit den von ihm geförderten, offiziellen Herdenschutzhunden umgesetzt. Die Konfliktlösung mit offiziellen Herdenschutzhunden liegt im öffentlichen Interesse. Dabei lassen sich Konflikte zwischen Herdenschutzhunden und Touristen nicht ausschliesslich über Massnahmen auf Seiten der Herdenschutzhunde (z.B. deren Ausbildung) lösen, vielmehr braucht es dazu auch Massnahmen auf Seiten des Tourismus (z.B. zur Nutzunglenkung). Eine der besten Massnahmen zur Konfliktverhütung besteht in der Entflechtung der Einsatzgebiete von offiziellen Herdenschutzhunden vom Mountainbike- und Wanderwegnetz. Dies können zeitliche Einschränkungen des Begehungsrechts einzelner Wegabschnitte sein, oder aber auch deren Umlegung. Solche Massnahmen sind kompatibel mit dem Fuss- und Wanderweggesetz, welches besagt, dass bei der Anlage des Fuss- und Wanderwege Rücksicht auf die Belange der Landwirtschaft zu nehmen sei (Art. 9 Fuss- und Wanderweggesetz, SR 704). Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung entsprechender Massnahmen zur Nutzunglenkung nur, wenn die Beratungsstelle für die Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL zur Unfallverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden auf Landwirtschaftsbetrieben in ihren Gutachten gemäss der Vollzugshilfe Herdenschutz entsprechende Massnahmen empfiehlt und der Kanton damit einverstanden ist. **Buchstabe c:** Bären werden von Menschen bedingten Nahrungsquellen wie Abfalleimern oder Komposthaufen, Bienenhäuschen, etc. angezogen. Dabei gewöhnen sie sich an die Nähe des Menschen, was schnell Konflikte verursachen und zu Sicherheitsproblem führen kann. Sobald Bären in einer Region vorkommen, gilt es deshalb solche Nahrungsquellen vor ihnen zu si-

chern. Mittels einer Erhebung solcher Nahrungsquellen und der Planung zu deren Sicherung lassen sich Konflikte mit Bären minimieren. Mit dem neuen Artikel 10^{ter} Absatz 2 Buchstabe c wird auch ein Beitrag zur Verbesserung der Schadenprävention mit Bären in Umsetzung des Bundesratsberichts «Umgang mit dem Bären in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats 12.4196 geleistet.

Art. 10^{quinquies} «Zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren»

¹ Zum Schutz von Nutztieren auf Weiden vor Grossraubtieren gilt im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 4 das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine, sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d.

² Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Absatz 1 als nicht zumutbar erachtet wird.

³ Nutztiere auf einem Hofareal, die sich in Ställen oder befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als geschützt.

Zur Konfliktlösung mit geschützten Grossraubtieren Wolf, Bär, Luchs oder Goldschakal kommt gemäss der eidg. Jagdgesetzgebung ein dreistufiges Verfahren zum Zuge: (1) die Schäden an Nutztieren werden dem Landwirt von der öffentlichen Hand vollständig entschädigt (Art. 10 JSV); (2) die Tierhalter werden von der öffentlichen Hand beim Ergreifen von Schutzmassnahmen unterstützt (Art. 10^{ter} JSV); (3) schadenstiftende Grossraubtiere können vom Kanton abgeschossen werden (Art. 4, 4^{bis} und 9^{bis} JSV). Vor dem Abschuss eines schadenstiftenden, geschützten Wildtiers, muss der Kanton grundsätzlich nachweisen, dass wirksame Schutzmassnahmen - wenn auch erfolglos - ergriffen worden sind um den Schaden abzuwehren. Dies unter der Voraussetzung, dass es solch wirksame Massnahmen überhaupt gibt und deren Ergreifen tatsächlich zumutbar ist. Herdenschutzmassnahmen gelten somit als *verhältnismässig mildere Massnahmen*, deren Ergreifen der Kanton voraussetzen muss, bevor er zur Konfliktlösung *verhältnismässig stärkere Massnahmen* anordnet, wie z.B. den Abschuss eines geschützten Wildtiers (Verhältnismässigkeitsprinzips der Bundesverfassung, Art. 5 Abs. 4 BV, SR 101). Der vorliegende Artikel regelt, welchen Schutzmassnahmen der Bund als wirksam und deren Ergreifen er als grundsätzlich zumutbar betrachtet. Aus der Sicht des Bundes wird die Frage der Zumutbarkeit einer Herdenschutzmassnahme massgeblich durch deren Förderung durch die öffentliche Hand beeinflusst. Somit trifft dies insbesondere für Massnahmen zu, die vom Bund nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 der Jagdverordnung gefördert werden. Der Grundsatz gilt aber ebenso, sobald eine Massnahme durch Bundesmittel aus einem anderen Rechtsbereich als dem Jagdrecht gefördert wird, weshalb der Bund zur Verhütung einer Doppelfinanzierung diese Massnahme nicht zusätzlich in Artikel 10^{ter} aufführen darf.

Absatz 1: Dieser Absatz definiert die Schutzmassnahmen für die verschiedenen Nutztierkategorien, deren Ergreifen der Bund auf Weiden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet als grundsätzlich zumutbar erachtet. Bei der Festlegung der Massnahmen gilt das Prinzip, dass diese möglichst einfach umsetzbar, aber wirksam sein müssen.

Buchstaben a: Zum Schutz von Schafen und Ziegen kommen grundsätzlich Elektrozäune zur Anwendung, welche vor Grossraubtieren schützen. Damit diese gegen Grossraubtiere wirksam sind, müssen diese Zäune auf deren gesamter Länge folgende Eigenschaften aufweisen: (1) guter Bodenschluss von max. 20 cm Bodenabstand, um das Unterkriechen zu verhindern; (2) eine minimale Höhe von 90 cm, (3) eine Elektrifizierung von min. 3'000 V, (4) einen guten Aufbau und Unterhalt aufweisen (d.h. geschlossener Zaun, keine Löcher, kein Durchhängen). Als Zaunmaterial kommen Weidenetze oder Zäune mit mind. vier Litzen zur

Anwendung. Andere Zäune (z.B. Metallgitterzäune) können mit einem aussenliegenden, tiefen Stoppdraht und einer Oberlitze elektrisch verstärkt werden. Oftmals kann im Sömmerungsgebiet der Schutz des besonders durch Grossraubtiere gefährdeten Kleinviehs nicht durch Elektrozäune erreicht werden. Sowohl das Gelände als auch die Grossflächigkeit des Weidegebiets verunmöglichen oft den Aufbau fachgerechter Elektrozäune zum Schutz von Grossraubtieren. Temporäre Zäune können da höchstens zur Weideführung der Nutztiere errichtet werden. Auf solchen grossflächigen Weideflächen kann der Schutz des Kleinviehs oft nur durch den Einsatz von Herdenschutzhunden sichergestellt werden. Selbstverständlich bieten diese Hunde auch in der landwirtschaftlichen Nutzfläche wirksamen Schutz vor Grossraubtieren. Als zumutbar wird der Einsatz von Herdenschutzhunden betrachtet, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen und vom Bund entsprechend gefördert werden (Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. a JSV). Wie bereits unter dem Absatz 10^{ter} erläutert, werden die Herdenschutzhunde aus dem Bundesprogramm zum Herdenschutz als sogenannt «offizielle Herdenschutzhunde» bezeichnet. Damit Herdenschutzhunde wirksam schützen können, gelten folgende Voraussetzungen: (1) die Hunde müssen ein Mindestalter von rund anderthalb Jahren haben und über eine bestandene Einsatzbereitschaftsüberprüfung verfügen; (2) die Nutztierherde muss auf der Weide hirtentechnisch als schützbares Einheitsgehege geführt werden, wobei die Verteilung der Herde auf Tagweiden eine Fläche von rund 20 ha, auf Nachtweiden hingegen eine Fläche von rund 5 ha nicht überschreiten darf; (3) die Hunde müssen auf den Weiden ungehinderten Zugang zur Nutztierherde haben; (4) die Hunde müssen mindestens zu zweit eingesetzt werden, wobei die Grösse der Nutztierherde die Anzahl der Herdenschutzhunde bestimmt (Kap. 13, Vollzugshilfe Herdenschutz). Dabei dürfte es eine praktische Obergrenze von rund sechs einsatzfähigen Herdenschutzhunden pro Herde geben, um übermässige Konflikte mit dem Tourismus zu verhüten. Damit werden allfällige Nutztierrisse auf Betrieben die «offizielle Herdenschutzhunde» einsetzen, nur dann als geschützt betrachtet werden, wenn das gerissene Nutztier sich zum Angriffszeitpunkt in der von Hunden bewachten Herde befand. Falls sich ein Nutztier zum Angriffszeitpunkt jedoch abseits der von Hunden bewachten Herde befand und dort gerissen wurde, dann fand der Riss in «ungeschützter Situation» statt. Solche Risse dürfen nicht auf das Abschusskontingent eines Grossraubtiers angerechnet werden. Dieselben Anforderungen an den wirksamen Einsatz gelten dabei nicht nur für «offizielle Herdenschutzhunde» aus dem Bundesprogramm zum Herdenschutz, sondern auch für den Einsatz sogenannt «kantonalen Herdenschutzhunde» wie dies weiter unten bei Buchstaben e näher erläutert wird. **Buchstaben b:** Zum Schutz von Neuweltkameliden, Weideschweinen und Gehegehirschen kommen elektrifizierte Zäune zur Anwendung. Um gegen Grossraubtiere wirksam zu sein, müssen diese Zäune grundsätzlich dieselben Anforderungen bezüglich dem Unterkriechen, der Elektrifizierung und dem Zaunaufbau und Unterhalt wie bei Zäunen nach Buchstaben a erfüllen. Allerdings unterscheidet sich der Zaunaufbau bei diesen Tierkategorien aus praktischen Gründen von denjenigen von Schaf- und Ziegenzäunen. Bei Neuweltkameliden kommen meist hohe Litzenzäune, bei Gehegehirschen meist hohe Maschendrahtzäune und bei Weideschweinen aus seuchenhygienischen Gründen meist doppelt geführte Weidenetze zur Anwendung. **Buchstaben c:** Tiere der Rinder- und Pferdegattung werden im Vergleich zu Schafen und Ziegen selten von Grossraubtieren angegriffen, man geht bei ihnen von einem natürlichen Schutzverhalten gegenüber Grossraubtieren aus. Aus diesen Gründen beschränken sich die zumutbaren Schutzmassnahmen auf den Zeitpunkt rund um die Geburt und während der ersten zwei Lebenswochen des Jungtiers. Grossteils werden die Nutztiere dieser Tierkategorien im Stall geboren oder betreut, da Jungtiere aufgrund der noch wenig entwickelten Immunität gegenüber krankmachenden Umwelteinflüssen sehr empfindlich reagieren können. Sieht ein Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb jedoch Weidegeburten vor, werden an die Weideführung während den ersten zwei Lebenswochen des Jungtiers - inklusive der Geburt - die folgenden Anforderungen gestellt: (1) Gemeinsame Führung der Muttertiergruppe mit ihren Jungtieren in einer übersichtlichen Weide von max. 5 ha, (2) Zaunführung mittels mind. zwei Litzen, damit sich Jungtiere nicht ausserhalb der Weide ablegen können, (3) mind. zweimalige Kontrolle der Muttertiergruppe pro Tag durch den Betriebsverantwortlichen, (IV) das sofortige Entfernen von Totgeburten, umgestandenen Jungtieren und allfällig liegengebliebenen Nachgeburten

von der Weide. Damit soll verhindert werden, dass Grossraubtiere angelockt werden oder gar Zugriff darauf haben. Die Kadaver und Nachgeburten sind im Anschluss auch fachgerecht zu entsorgen. Dabei gelten dieselben Anforderungen an betreute Weiden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche wie auch im Sömmerungsgebiet. **Buchstaben d:** Zum Schutz von Bienenstöcken (Bienenständen) vor Bären werden Elektrozäune als zumutbar erachtet, wobei diese Zäune besonders verstärkt sein müssen, da vom Honig und der Bienenbrut eine extreme Lockwirkung für Bären ausgeht. Um gegen Bären wirksam zu sein, müssen diese Zäune folgende Eigenschaften aufweisen: (I) mind. 1,20 – 1,50 m Höhe, (II) mind. vier bis sechs Elektrobänder, das unterste Band 20 cm ab Boden, (III) eine Spannung von mind. 5'000 Volt, (IV) massive Zaunpfähle in engem Abstand von 2-3 m. **Buchstaben e:** Die Kantone können gemäss diesem Buchstaben weitere Massnahmen zum Herdenschutz vorsehen und deren Ergreifen für den Tierhalter als zumutbar erklären. Das BAFU anerkennt deren Schutzwirkung bei der Prüfung von Abschussverfügungen von Grossraubtieren nach Artikel 4, 4^{bis} und 9^{bis} dieser Verordnung, sofern diese Massnahmen in vorgängiger Absprache mit dem BAFU getroffen wurden und deren Wirksamkeit plausibel erscheint. Eine entsprechende Prüfung und Anerkennung der grundsätzlichen Wirksamkeit solch kantonaler Herdenschutzmassnahmen durch das BAFU erfolgt deshalb insbesondere, sobald ein Kanton beim BAFU für eine solche Massnahme Förderbeiträge des BAFU beantragt (gem. Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV). Für bestimmte Massnahmen ist bereits heute klar, dass sie nicht wirksam sind und vom BAFU deshalb nicht anerkannt werden können. Es sind dies z.B. die alleinige Behirtung von Nutztierherden, Blinklampen und akustische Geräte sowie Esel und Lamas als Herdenschutztiere (s. Kap. 4.2.3.6 Vollzugshilfe Herdenschutz). Anerkannt werden können jedoch sogenannte «kantonale Herdenschutzhunde» welche die Kantone anstelle der «offiziellen Herdenschutzhunde» des Bundes zum Einsatz erlauben. Deren Wirksamkeit ist dabei nur dann gegeben, wenn deren Einsatz auf den Weiden nach denselben Anforderungen erfolgt, wie sie für «offizielle Herdenschutzhunde» im Buchstaben a aufgeführt wurden. Falls beim Einsatz «kantonaler Herdenschutzhunde» diese Voraussetzungen somit erfüllt sind, anerkennt das BAFU deren Wirkungsbereich als geschützte Situation und die Risse dürfen vom Kanton auf das Abschusskontingent angerechnet werden (Art 9^{bis} Abs. 4 i.V.m. Art. 10^{quinquies} JSV).

Absatz 2: Wie eingangs zu diesem Artikel erwähnt, erachtet der Bundesrat das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 grundsätzlich als zumutbar, weil die vorgesehenen Massnahmen so einfach wie möglich gehalten sind und weil deren Ergreifen vom Bund mittels Finanzhilfebeiträgen unterstützt wird (Art. 10^{ter} Abs. 1 und 2 JSV). Dies trifft insbesondere für Herdenschutzmassnahmen im Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu. Hier werden Nutztiere bereits aus anderweitigen, z.B. versicherungstechnischen Gründen sowieso mittels Weidezäunen geführt, weshalb deren grossraubtiersichere Verstärkung nach Ablauf einer bestimmten Vorlaufzeit zumutbar ist. Komplexer ist die Situation auf Alpen. Der Einsatz von grossraubtiersicheren Zäunen ist hier meist unmöglich und der Einsatz von Herdenschutzhunden stellt bestimmte Anforderungen an die Weideführung der Nutztiere. Auf Alpen kann es deshalb in begründeten Fällen zutreffen, dass eine Alp oder ein einzelner Weideperimeter einer Alp sich mit den Massnahmen nach Absatz 1 in der aktuellen Situation nicht zumutbar schützen lässt. Sobald dies der Fall ist, müssen ein Kanton und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe prüfen, ob mittels strukturellen oder betrieblichen Anpassungen die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass sich Herdenschutzmassnahmen umsetzen lassen. Wenn auch dies nicht der Fall ist, dann gilt die Weide als nicht zumutbar schützbare. In diesem Sinne sollen die Kantone deshalb den Weideperimeter der Alpen auf ihrem Kantonsgebiet hinsichtlich der Möglichkeit zur Anwendung von zumutbaren Massnahmen nach Absatz 1 und betreffs den möglichen strukturellen und betrieblichen Anpassungen überprüfen, um im Anschluss daran die «nicht schützbare Weideflächen» zu bezeichnen. Somit ist es der Kanton und nicht der einzelne Betrieb, welcher die Nichtschützbarekeit einer Alpweidefläche bestimmt. Zur Bezeichnung solcher Flächen kann sowohl das kantonale Protokoll zur einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV) sowie die kantonale Planung der Schaf- und Ziegenalpen (10^{ter} Abs. 2 Bst a JSV) zum Einsatz kommen. Die Kantone haben

also einen gewissen Beurteilungsspielraum, der Entscheid muss aber begründet werden und er muss einer behördlichen oder gar gerichtlichen Überprüfung standhalten können. Z.B. wäre die Nichtschützbarkeit gegeben, wenn eine isolierte Schafalp nur über eine geringe Besatzmöglichkeit (z.B. unter fünf Normalstössen) verfügt, und nur mittels mehrstündigem Fussmarsch zugänglich ist und deren Gelände stark felsdurchsetzt oder verbuscht ist, so dass sich weder Herdenschutzmassnahmen noch betriebswirtschaftliche Anpassungen umsetzen lassen. Auch der freie Weidegang im Wald (im Kanton Tessin *vago pascolo* genannt) lässt keinen Herdenschutz zu, weil die verstreut weidenden Nutztiere in der unübersichtlichen Wald- und Buschvegetation weder mittels Herdenschutzhunden noch mit Zäunen geschützt werden können. Falls es auf einer solchen «nicht schützbaren Weideflächen» zu Nutztierisse kommen sollte, kann der Kanton diese Risse bei der Schadenbemessung an den Abschuss von Grossraubtieren anrechnen (Art. 4^{bis} und 9^{bis} JSV). Der Abschuss eines schadenstiftenden Grossraubtiers, welcher ausschliesslich aufgrund von Schäden auf solch «nicht schützbaren» Flächen begründet wird, ist nach bestehendem Recht auf den Perimeter dieser Alp zu beschränken (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV)

Absatz 3: Nutztiere, die sich auf einem Hofareal innerhalb von Ställen sowie in befestigten Auslaufflächen (Laufhöfen) aufhalten, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. Somit werden zu deren Schutz keine weitergehenden Herdenschutzmassnahmen verlangt, insbesondere werden keine Elektrozäune vorgeschrieben, da nach dem Tierschutzrecht im Stallbereich und in engen Laufhöfen keine stromführende Abschrankungen eingesetzt werden dürfen (Art. 35 Abs. 5 TSchV). Entsprechend können allfällige Nutztierisse in diesen Situationen bei der Schadenbemessung von Grossraubtieren angerechnet werden. Dies unabhängig davon, ob die Ställe zum Schadenzeitpunkt geschlossen waren oder nicht. Diese Bestimmung umfasst Ställe auf dem Hofareal sowie an diese Ställe angrenzende Laufhöfe, zu denen die Nutztiere ständigen Zugang haben, die dabei über einen befestigten Untergrund verfügen (keine Weiden) und welche typischerweise über eine Abschrankung aus verzinktem Metall (Metallpanel) verfügen. Nicht gemeint sind jedoch abgelegene Standweiden, die über einen Weideunterstand, Weidestall, Weidezelt oder einen ähnlichen Witterungsschutz verfügen, von dem die Nutztiere freien Auslauf auf die Weide oder einen unbefestigten Auslaufbereich haben. Auf solchen vom Hofareal abgelegenen Weiden müssen grundsätzlich die im Absatz 1 genannten Schutzmassnahmen angewendet werden.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage beruht auf dem bisherigen Jagdgesetz und tangiert die Aufgabenteilung oder die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone nicht substantiell. Zum aktuellen Zeitpunkt setzt der Bund jährlich rund drei Millionen Franken für den Herdenschutz ein. Dieser Budgetposten wird durch die mit dieser Verordnungsänderung vorgesehene Erhöhung des Beitragssatzes des Bundes an die «weiteren wirksamen Massnahmen der Kantone» gemäss Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d JSV, sowie aufgrund der Erhöhung des Beitragssatzes für «kantonale Planungsarbeiten im Herdenschutz» auf neu 80 Prozent um rund 0,8 Millionen Franken pro Jahr höher ausfallen. Die Vorlage hat dagegen keine substantiellen Auswirkungen auf die Personalressourcen, weder beim Bund noch bei den Kantonen.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat leicht positive finanzielle Auswirkungen auf die Kantone, indem der höhere Finanzhilfebeitrag des Bundes für die sogenannten «weiteren Massnahmen der Kantone und für «Planungsbeiträge» im Herdenschutz deren Budget im geringen Umfang entlasten kann.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf die Gemeinden.

5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und den ländlichen Raum inkl. den Bergregionen

Die Vorlage hat keine volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Mit der Vorlage werden erleichterte Eingriffsmöglichkeiten für die Kantone bei Wolfsrudeln und bei Einzelwölfen geschaffen, was zur Entspannung bei der Bevölkerung im Berggebiet beitragen wird. Die Vorlage leistet somit einen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft.